

Schriftliche Stellungnahmen
zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses
am 18. Januar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern
und zur Änderung weiterer Vorschriften**
- Drucksache 8/2811 -

1. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
2. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
3. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
4. Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern (unaufgeforderte Stellungnahme)



Der Landesbeauftragte für
DATENSCHUTZ und
INFORMATIONSFREIHEIT
Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

AKTENZEICHEN
0.3.7.004/050/2024-00539

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

IHR ZEICHEN

Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung
z.Hd. Vorsitzender Ralf Mucha
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

IHRE NACHRICHT
vom

Per E-Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

AUSKUNFT
Thomas Brückmann
Telefon: 0385 59494-51
E-Mail: thomas.brueckmann@datenschutz-mv.de

11. Januar 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EGovG M-V
Einladung zur Anhörung am 18. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Mucha,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 18. Januar 2024 und die Gelegenheit, zu oben genanntem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Das federführende Ministerium hatte uns, auch bereits vor der Verbands- und Ressortanhörung, frühzeitig und wiederholt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen dieser guten Zusammenarbeit wurden unsere Hinweise und Ergänzungsvorschläge vollumfänglich berücksichtigt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Anmerkungen zum Entwurf.

Soweit dennoch gewünscht, werden wir selbstverständlich an der Anhörung teilnehmen. Wir bitten um kurze Rückmeldung, ob tatsächlich die Anwesenheit des Unterzeichners als Leiter des Technikreferates und eines weiteren Vertreters unserer Behörde für erforderlich gehalten wird. Bisher ist unsererseits aufgrund von Terminkollisionen geplant, dass Frau Kämpfe als 2. Stellvertreterin des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern an der Anhörung vor Ort teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Brückmann



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Ralf Mucha
-Vorsitzender -
Lennéstraße 1
Schloss
19053 Schwerin

Per E-Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihre Ansprechpartner:
Matthias Köpp / Christian Schulenburg
Telefon: (03 85) 30 31-311
E-Mail:
christian.schulenburg@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 062.11-Schu/Th
Schwerin, den 12. Januar 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften Stellung nehmen zu können.

An der Anhörung nimmt von Seiten des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern Herr Referent Christian Schulenburg teil. Nach Beteiligung der Landkreise nehmen wir zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

Allgemeine Vorbemerkungen zum Themenbereich „Digitalisierung“

Die Digitalisierung der Verwaltung und die aktuelle Lage im Bereich der Cybersicherheit mit stetig steigenden Anforderungen an die IT-Sicherheit (u. a. NIS2, CN Lavine Anschlussbedingungen) stellen die Landkreise und das Land vor enorme Herausforderungen. Die Landkreise spielen in der Zukunft für die Erfüllung der (digitalen) Daseinsvorsorge eine große Rolle. Vielfältige Herausforderungen und die sich gegenseitig verstärkenden Krisen erfordern neue Ansätze der Aufgabenbewältigung. Der über alle Bereiche vorhandene Fachkräftemangel verstärkt die Notwendigkeit der Kooperation zwischen dem Land und den Landkreisen.

Den Landkreisen fehlt eine grundsätzliche Digitalisierungsstrategie des Landes, die eine Koordination und Priorisierung aller Maßnahmen sicherstellt, für Standards im Bereich der Digitalisierung sorgt, Innovationen in der Verwaltung vorantreibt und an der sich alle beteiligten Akteure orientieren. Es ist aktuell nicht nachvollziehbar, ob die Digitalisierung ein priorisiertes Thema für unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist.

In der aktuellen Wahrnehmung werden durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nur pflichtige Aufgaben (wie OZG und die Registermodernisierung) mit einer sehr dünnen Personaldecke vorangetrieben. Darüber hinaus findet keine priorisierte Digitalisierung der Verwaltung statt. Durch die Gründung des Landesamtes Zentrum für

Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) kommt nun erschwerend hinzu, dass Aufgaben durch eine fehlende Planung nicht ausreichend wahrgenommen werden. Für das in der Begründung des Gesetzesentwurfs angesprochene Onlinezugangsgesetz fehlt es an Mitteln, um dies als dauerhafte Aufgaben im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung oder ZDMV wahrzunehmen. Gleiches gilt auch für das Computer Emergency Response Team Mecklenburg-Vorpommern (CERT MV). Nach dem Lagebericht 2023 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ist die Bedrohung im Cyberraum so hoch wie noch nie. Trotzdem wird die Überführung in das ZDMV mit einer unzureichenden Personaldecke geführt, wodurch das CERT MV faktisch arbeitsunfähig ist. Dies spiegelt sich auch in der Verzögerung bei der Entwicklung von Leistungen wider. Die Gespräche zu den CN-LAVINE Anschlussbedingungen werden seit Monaten regelmäßig seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung verschoben. Auf ein angekündigtes Informationssicherheitsgesetz warten wir seit Jahren (vgl. Drucksache 7/5579 vom 24.11.2020). Die in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2022 vorgetragene Sorge zu negativen Auswirkungen auf die bereits angelaufenen Digitalisierungsaktivitäten bei der Gründung des ZDMV sind zur Realität geworden. Ansprechpartner sind nicht mehr vorhanden und eine Mittelvorsorge wurde nur unzureichend betrieben (vgl. Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Oktober 2023 zum Themenbereich „3. Finanzausstattung und Digitalisierung“). Da viele Vorhaben (unter anderem OZG Kommunal 3+) im Bereich der Digitalisierung auch aus Mitteln des Corona-Schutzfonds geplant wurden, wirkt die Schließung des Fonds als Negativ-Katalysator auf die Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern.

Die im Koalitionsvertrag festgehaltene digitale Agenda und Digitalisierungsstrategie für die öffentliche Verwaltung mit avisierten mehreren 100 Millionen Euro bis 2025 fehlen im vollen Umfang. Die alleinige Fokussierung auf Breitbandausbau und OZG-Programm ist bei der komplexen Herausforderung der Digitalisierung nicht ausreichend. In Mecklenburg-Vorpommern fehlt es an einer Strategie als auch an einem mit Maßnahmen unteretzten Fahrplan. Die Digitale Agenda des Landes Mecklenburg-Vorpommern endet im Jahr 2021 (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Digitalisierung/Digitale-Agenda/>). Der an Frau Staatssekretärin Ulbrich am 22. September 2022 versandte Entwurf der letztmalig im Jahr 2007 aktualisierten Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen eGovernment und Informationstechnik blieb bisher unbeantwortet.

Von Seiten des Landes muss der Digitalisierung eine höhere Priorität eingeräumt werden, um auch in Mecklenburg-Vorpommern voranzukommen. Eine stärkere Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ist dringend erforderlich, um Ressourcen besser zuzuweisen, Synergien zu heben und Doppelarbeit zu vermeiden. Wir benötigen einen digitalen Ruck, auch um den Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Andere Bundesländer machen es vor und ergreifen die Initiative, während Mecklenburg-Vorpommern immer weiter abgehängt wird. Dies wird auch im „Deutschland-Index der Digitalisierung 2023“ (<https://www.oeffentliche-it.de/deutschland-index>) sichtbar, in dem Mecklenburg-Vorpommern immer einen der letzten Plätze einnimmt.

Für einen Austausch der kommunalen Ebene mit der Landesregierung und ein gemeinsames Vorankommen in Mecklenburg-Vorpommern stehen wir zur Verfügung. Es geht letztlich um die schnelle und sichere Umsetzung der Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern im Interesse aller Akteure im Land.

Aus den Landkreisen haben uns folgende Hinweise erreicht.

Hinweise zu einzelnen gesetzlichen Änderungen

1. Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern

1. § 1 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Tätigkeit

...

5. der Wildschadenausgleichskassen gilt § 10 Absatz 1 nicht.“

Die Jagdgenossenschaften sind gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 10 EGovG M-V von den Regelungen des EGovG M-V bereits ausgenommen. Dieses trifft jedoch nicht für die Wildschadenausgleichskassen (WSAK) zu. Die WSAK werden ehrenamtlich geführt. Zu den Aufgaben gehört, Beitragspflichtige jährlich zu bescheiden und ggf. zu mahnen. Dazu kommt die eigentliche Aufgabe der WSAK, die Regulierung von Wildschäden. Eine Umsetzung des EGovG M-V ist von den WSAK nicht leistbar. Die Ausnahme für § 10 Absatz 1 greift zu kurz und die WSAK müssen den Jagdgenossenschaften gleichgestellt werden.

„§ 2 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen.“

Die Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung mit einem qualifizierten elektronischen Siegel wird sehr befürwortet, da es die Handhabung von qualifizierten elektronischen Signaturen wesentlich erleichtern kann. Unklar ist jedoch weiterhin, welche rechtliche Wirkung dieses Siegel hat und ob es grundsätzlich der Schriftform gleichgesetzt wird.

(2) Jede Behörde des Landes ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie für dieses Verfahren einen Zugang nach § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nutzenden sind darüber bei der Einrichtung des Nutzerkontos oder eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Satz 1 ausdrücklich zu informieren.

Die Einführung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung eines Nutzerkontos ist ebenfalls sehr zu begrüßen, da dies über die Basiskomponenten im MV-Nutzerkonto gelöst werden kann.

(3) Jede Behörde des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise ist verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, die über öffentlich zugängliche Netze erreichbar sind und in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis...

Es ist bedauerlich, dass Mecklenburg-Vorpommern auf die Möglichkeit der Nutzung der Steuer-ID verzichtet. Durch den Fokus auf die eID des Personalausweises wird dieser zukünftig zwar verstärkt in Nutzung kommen, die Nutzbarkeit desselben inkl. der AusweisApp2 muss jedoch deutlich einfacher werden.

(5) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.

Die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes wird neu geregelt. Es sollte zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Regelung des § 41 Absatz 2a Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V damit geändert werden müsste, da sonst unterschiedliche Regelungen bestehen.

Die Abschaffung der Bereitstellungsverpflichtung eines De-Mail-Zugangs ist zu begrüßen, da sich die Nutzung sowohl in der Verwaltung als auch bei den Bürgern nicht durchgesetzt hat.

§ 3 Absatz 2a wird wie folgt neu gefasst:

Die obersten Landesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu neuen oder zu ändernden leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird vom IT-Planungsrat festgelegt. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde geführt.

Für die Stärkung des Prozess- und Datenfeldbausteins ist die Skalierung zu berücksichtigen und auf eine ausreichende Ausstattung der Landesredaktion in personeller und technischer Hinsicht zu achten. Insbesondere die Anpassung des § 3 Absatz 2a zur Unterstützung der zentralen Landesredaktion ist ein längst überfälliger Schritt in der Umsetzung von Gesetzen und Normen.

§18 Evaluierung

Bereits im Jahr 2021 sollte eine Evaluierung stattfinden. Eine Berichterstattung gegenüber dem Landtag ist bisher nicht erfolgt. Eine Evaluierung soll nun bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen. Aus unserer Sicht ist eine zeitnahe Evaluierung unabdingbar. Der Zeitraum bis 2026 ist zu langfristig.

Wiederkehrend wird die Frage nach der Finanzierung von OZG und eGovG-Aktivitäten, insbesondere auch bei EfA-Leistungen in den verschiedenen Veranstaltungen gestellt. Bisher wurden keine klaren Entscheidungen getroffen, mit welchen zusätzlichen finanziellen Belastungen die Landkreise und Gemeinden langfristig rechnen müssen. Sollte es zu finanziellen Belastungen kommen, müssen diese im Rahmen der Konnexität ausgeglichen werden.

In der Zielbeschreibung zur Änderung des eGovG wurde darüber hinaus eine zusätzliche Novellierung des Gesetzes angekündigt. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern bietet seine frühzeitige Mitwirkung an, damit Digitalisierung weiterhin stärker als kooperative Aufgabe wahrgenommen wird und eine Beteiligung nicht erst über eine formelle Anhörung im Gesetzgebungsverfahren erfolgt.

2. Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Satz 2 gilt nicht im Außenbereich

- 1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich und*
- 2. für Windenergieanlagen.“*

Die Erweiterung um Antennenanlagen im § 6 Abs.1 Satz 4 LBauO M-V ist als problematisch anzusehen. Es könnte zu Spannungen zwischen etwaiger vorhandener Wohnbebauung und dem Antennenträger ohne Höhenbegrenzung im angrenzenden Außenbereichsgrundstück kommen. Derzeit werden Antennenträger üblicherweise als ca. 40 m hohe Masten errichtet. Für diese würde diese Aussage ebenfalls zutreffen.

Während die größeren Windkraftanlagen aus immissionsrechtlichen Gründen entsprechende Abstände zu Wohnbebauungen einhalten müssen, rücken Funkmastanlagen hingegen teilweise dicht an die Wohnbebauung heran.

§ 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,“

b) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;

Hinsichtlich der Änderungen in der Verfahrensfreiheit stellt sich die Frage, wer vor Baubeginn die Beurteilung des qualifizierten Tragwerksplaners prüft. Beim § 61 Abs. 1 Nummer 13 LBauO M-V ist außerdem fraglich, wie bei ortsveränderlichen Antennenanlagen die Einhaltung der 24 Monate überprüft werden kann. Hier wäre ggf. ein Anzeigeverfahren sinnvoll.

Die Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4 kann nur als konsequent erachtet werden, da auch die Bauvorlageverordnung bereits dahingehend geändert worden ist. Es bedarf aus technischen oder organisatorischen Gründen jedoch einer Übergangsregelung (analog zu § 2 Abs. 7 Satz 2 BauVorIVO M-V).

Grundsätzlich betrifft die Befreiung des Schriftformerfordernis nur die Anträge nach der LBauO M-V. Dies reicht nicht aus. Aktuell gibt es zur Schriftformerfordernissen und anderen Tatbeständen weiterer Paragraphen bereits Ausnahmegenehmigungen, die in Teilen zum 1.1.2024 auslaufen und nun auch gestrichen oder im Sinne der erteilten Ausnahmegenehmigungen geregelt werden sollten. Dies betrifft beispielsweise die folgenden Paragraphen:

- § 65 Absatz 1 Satz 1 LBauO M-V,
- § 67 Absatz 2 LBauO M-V,
- § 68 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 LBauO M-V,
- § 72 Absatz 3 LBauO M-V,
- § 73 Absatz 2 LBauO M-V und
- § 1 Absatz 2 Satz 1 BauVorIVO M-V

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Unter den Linden 26-30 10117 Berlin

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Borm
Senior Government Relations Manager
Legal & Corporate Affairs

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
An den Vorsitzenden des Ausschuss für Inneres, Bau und
Digitalisierung
Lennéstraße 1 (Schloß)
19053 Schwerin

M +49 177 4412 220
E joerg.borm@telefonica.com

Ausschließlich per E-Mail an: innenausschuss@landtag-mv.de

10. Januar 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 8/2811)

Sehr geehrter Herr Mucha, sehr geehrte Damen und Herren,

die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf oben genannte Gesetzesänderung und begrüßt die geplanten Änderungen von **Artikel 2 zur Landesbauordnung** vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert per Gesetz am 26. Juni 2021, vollumfänglich.

Zu den geplanten Änderungen der LBO gem. Drucksache 8/2811 regen wir zusätzlich folgende inhaltliche Ergänzungen an:

- Zu §61, Abs.1, Nr. 5, Buchstabe a, LBO: Wir begrüßen die Anhebung der genehmigungsfreien Antennenhöhen auf 15m auf Gebäuden (Innenbereich) und auf 20m im Außenbereich. Noch effektiver würde sich eine weitergehende **Anhebung der Antennenhöhen** im Innenbereich auf 20m und eine unbegrenzte Höhe im Außenbereich auswirken.
Begründung: Dies ermöglicht eine bessere Auslastung der Mobilfunkstandorte durch mehrere MNOs, im Speziellen mit Blick auf die jetzige und zukünftige Erweiterung der Netze sowie die Einführung neuer Technologien (5G/6G) bei gleichzeitiger Wahrung des Stadt- und Landschaftsbildes. Hier verweisen wir auf entsprechende Regelungen und Formulierungen in den aktuellen LBOen, allen voran am Beispiel der LBO des Landes NRW (s. §62, Abs. 1, Satz 1, Nr. 5, LBO: 20m auf Gebäuden im Innenbereich, ohne Höhenbegrenzung im Außenbereich)
- Zur §61, Abs. 1, Nr. 5, Buchstabe a, LBO: Wir empfehlen eine Anhebung des Bruttorauminhaltes **von zugehörigen Versorgungseinheiten für Mobilfunkanlagen** auf 30m³.
Begründung: Dies führt zu Erleichterungen bei Gemeinschaftsprojekten mit Beteiligung mehrerer MNOs, insbesondere im Bereich von Schienenwegen und Straßen.

- Wünschenswert wäre zusätzlich die Aufnahme einer **Genehmigungsfiktion** für genehmigungsbedürftige Mobilfunkanlagen. Hier wollen wir insbesondere auf das Beispiel Bayern (§68 BayBO) hinweisen.
Begründung: Die Genehmigungsfiktion begrenzt die Dauer von Baugenehmigungsverfahren und führt somit zu einer Beschleunigung des landesweiten Mobilfunkausbaus, analog der Ziele des Bund-Länder-Paktes vom November 2023.
- Zu §63 und §2, Abs. 4, Ziff. 2, LBO: Darüber hinaus sollten Antennenanlagen zukünftig grundsätzlich nicht mehr mit Höhen größer 30m als **Sonderbauten** eingestuft werden. Damit würde das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zukünftig auch Anwendung auf Mobilfunkanlagen finden, unabhängig von ihrer Höhe. Die Vorlage einer Prüfstatik wäre hier als ausreichend anzusehen, um Sicherheitsbelange zu wahren.
Begründung: Entlastung der Baugenehmigungsbehörden („Entbürokratisierung“) sowie Beschleunigung des Mobilfunkausbaus.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Borm
Senior Government Relations Manager



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Der Präsident

Bauernverband M-V e. V., Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sekretariat des Ausschusses für
Inneres, Bau und Digitalisierung
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

10.01.24

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften
- Drucksache 8/2811 -**

Sehr geehrter Herr Mucha,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

am 14. Dezember wurde das o. g. Gesetz in 1. Lesung im Landtag beraten und federführend an den Innenausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Wir hatten uns bereits mit Schreiben vom 22.6.2023 an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V gewandt und darum gebeten, im Rahmen des Gesetzesvorhabens sinnvolle und erforderliche Anpassungen in der Landesbauordnung vorzunehmen. Leider fand dies keine Berücksichtigung. Wir halten die nachfolgenden Vorschläge unverändert für sinnvoll und erforderlich, um für die betroffenen Landwirte baurechtliche Erleichterungen zu schaffen.

Bedenklich und nicht sinnvoll ist aus unserer Sicht die Einbeziehung der Wildschadensausgleichskassen in das E-Government-Gesetz.

Wir möchten Sie bitten, die nachfolgenden Anliegen möglichst im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Kurreck



Ergänzungsvorschläge für LBauO M-V

10. Januar 2024

1. Aufnahme von mobilen Ställen für die Legehennen- oder Masthähnchenhaltung in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V

Wie bereits in anderen Bundesländern erfolgt (z.B. Niedersachsen) möchten wir auch für unser Bundesland auf eine praxisnahe und unbürokratische Lösung betreffend des Baugenehmigungsverfahrens drängen und bitten um die Aufnahme dieser Ställe in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V. Seitens der Landesregierung ist uns auf Anfragen (zuletzt 2021) mitgeteilt worden, dass im Rahmen einer anstehenden nächsten Novellierung der LBauO M-V geprüft werden wird, ob und inwieweit eine verfahrensrechtliche Vereinfachung bei der Nutzung von Mobilställen möglich ist.

2. Aufnahme von Auslaufflächen für Nutztiere in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V

Im Zuge der Umgestaltung der Nutztierhaltung wird in mehreren verbesserten Haltungsformen gewünscht, Tieren einen Auslauf anzubieten. Von derartigen Ausläufen gehen, bauordnungsrechtlich betrachtet, keine baulichen Gefahren aus, so dass diese bauordnungsrechtlich verfahrensfrei gestellt werden können.

Hier bitten wir um eine entsprechende Regelung an geeigneter Stelle im Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V:

„Verfahrensfrei sind

eingefriedete, befestigte oder unbefestigte und ganz oder teilweise mit einem Dach versehene Auslaufflächen für Nutztiere.“

3. Aufnahme von Werbeanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich in den Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 61 LBauO M-V

Die eigene Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte (Direktvermarktung) hat in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen Jahren zugenommen und ist auch erklärtes politisches Ziel (Stichwort „Regionalität“). Eine direkte Ansprache von potentiellen Kunden durch Werbeplakate oder Hinweisschilder in Betriebsnähe scheitert bislang an den landesrechtlichen Vorgaben und Einschränkungen solcher Anlagen im Außenbereich. Auch hier möchten wir Änderungen anregen, um die landwirtschaftliche Direktvermarktung effizienter zu ermöglichen. Hierzu bitten wir, nachfolgende Vorschläge für eine Ergänzung der verfahrensfreien Vorhaben in § 61 LBauO M-V zu prüfen und umzusetzen:

Änderung in § 61 Abs. 1 Nr. 12 b:

statt "Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,"

neu formuliert: „Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen“,

Ergänzung in § 61 Abs. 1 Nr. 12 c neu eingefügt:

„Werbeanlagen im Außenbereich, soweit sie die landwirtschaftlichen Direktvermarkter und ihre Produkte kennzeichnen“.

Geltungsbereich E-Government-Gesetz

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Unternehmen, die oftmals Mitglied in Jagdgenossenschaften sind, und auch aus Sicht der Jagdgenossenschaften möchten wir ausdrücklich begrüßen, dass diese weiterhin aus dem Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes M-V ausgenommen sind. Gleichzeitig bestehen jedoch Bedenken an die umfassende Einbeziehung der Wildschadensausgleichskassen (außer elektronische Aktenführung, § 1 Abs. 3 Nr. 5 E-Government-Gesetz-Entwurf). Es steht zu befürchten, dass entstehende Mehrkosten auf die Beiträge der Mitglieder umgelegt werden. Über andere Einnahme- und damit Finanzierungsquellen verfügen die Wildschadensausgleichskassen nicht. Insoweit bitten wir an dieser Stelle um eine nochmalige Überprüfung von Kosten und Vorteilen einer solchen Regelung.